



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

14. Dezember 2007

AGMV-Newsletter 18/2007

Ergänzung zum Newsletter 15/2007

Sehr geehrte Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

im Newsletter 15/2007 haben wir den Anspruch von am 31. Dezember 2007 befristet beschäftigten Mitarbeitenden, deren Verträge ab dem 1. Januar 2008 oder später verlängert werden, auf die Anwendung der Besitzstandsregelungen der novellierten AVR DWBO behandelt. Zur Klarstellung möchten wir ergänzen, dass eine entsprechende Vertragsverlängerung nur dann eine Anwendung der Besitzstandsregelungen nach sich zieht, wenn es sich um einen **sachgrundlosen** befristeten Arbeitsvertrag handelt, denn nur auf diese findet § 14 Abs. 2 S. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz Anwendung. Handelt es sich hingegen um eine Befristung **mit Sachgrund** (vgl. § 14 Abs. 1 TzBfG), ist im Einzelfall zu prüfen, ob mit der „Verlängerung“ des Arbeitsvertrages ein neues Arbeitsverhältnis begründet wurde. Zur Zulässigkeit von solchen Sachgründen lesen Sie bitte unsere Ausführungen im Newsletter 15/2007.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand